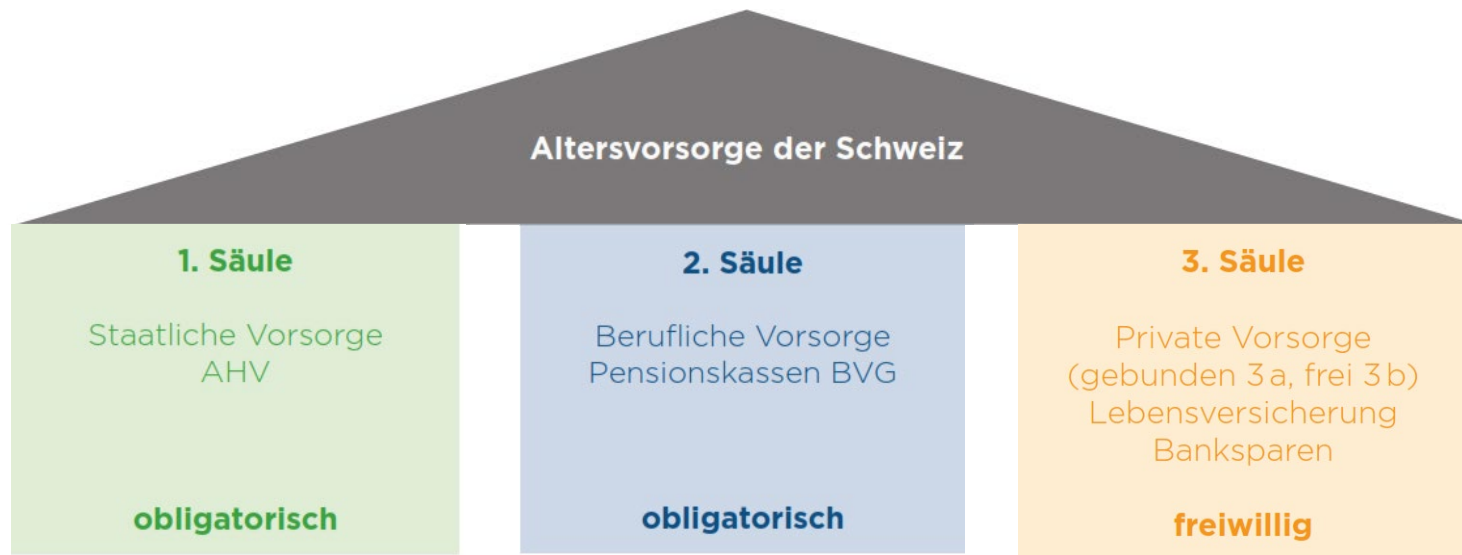


ALTERSVORSORGE

RAIFFEISEN
WISSENSVERMITTLUNG
ZUM BANKING



DREISÄULEN- PRINZIP



DIE ERSTE SÄULE

(STAATLICHE VORSORGE)

Sie dient der Existenzsicherung.

Vollrente (Einzelperson) pro Monat (Stand 2021):

- » Minimum CHF 1195.–
- » Maximum CHF 2390.–

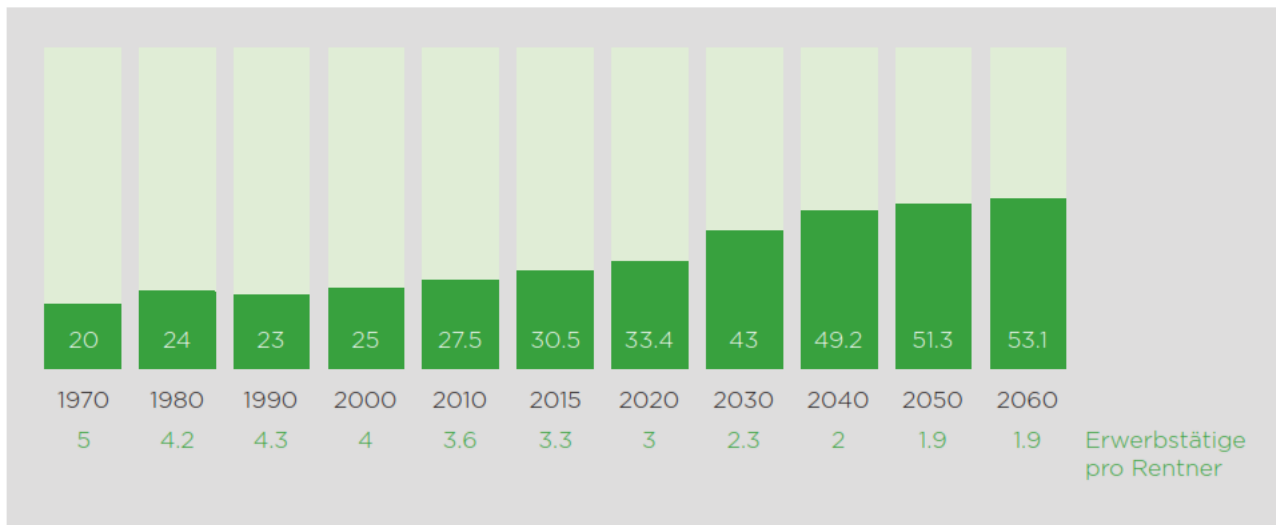
Ehepaare pro Monat:

- » Minimum CHF 2390.–
- » Maximum CHF 3585.–

UNSERE AHV

- Männer erhalten die Altersrente nach vollendetem 65. Altersjahr, Frauen nach vollendetem 64. Altersjahr.
- Die AHV ist obligatorisch für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und für alle, die in der Schweiz arbeiten.
- Die Beiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu gleichen Teilen getragen.
- Die AHV wird nach dem **Umlageverfahren** finanziert.

SCHWACHPUNKT



LÖSUNG

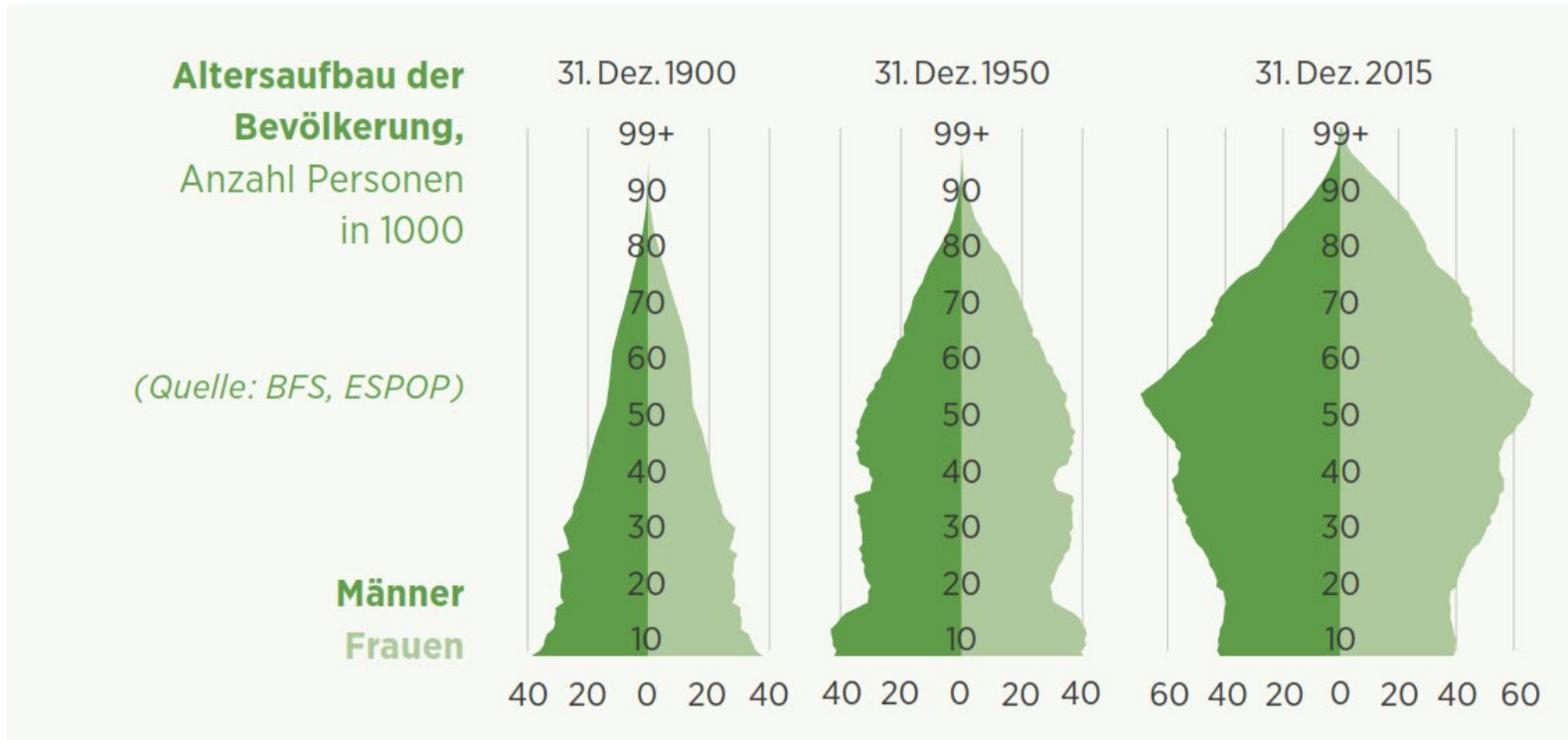
AUFGABE 2.1

Wenn unsere Gesellschaft überaltert, d. h. wenn es anteilmässig immer mehr Pensionierte gibt (gemäss Darstellung ab Mitte der Vierzigerjahre über 50 %) und das Verhältnis Erwerbstätige-Rentner stetig abnimmt (wieder gemäss Grafik ab Mitte der Vierzigerjahre unter 2), werden die Erwerbstätigen zu sehr belastet.

Weniger als zwei Erwerbstätige müssen dann einen Rentner finanzieren.

LÖSUNG

AUFGABE 2.1



LÖSUNG

AUFGABE 2.1

Als Ausweg kann man:

- die Anzahl Erwerbstätigen erhöhen (Zuwanderung),
- das Rentenalter heraufsetzen (damit mehr Leute länger erwerbstätig bleiben),
- die Pensionen senken,
- weitere Einnahmequellen (z.B. Mehrwertsteuer) erschliessen.

DIE ZWEITE SÄULE

(BERUFLICHE VORSORGE)

Die Berufliche Vorsorge soll zusammen mit der ersten Säule die Weiterführung des gewohnten Lebensstandards ermöglichen.

Obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmer, mit einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von mindestens CHF 21 510.– :

UNSERE PENSION

- » Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität
- » Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich noch für das Alter

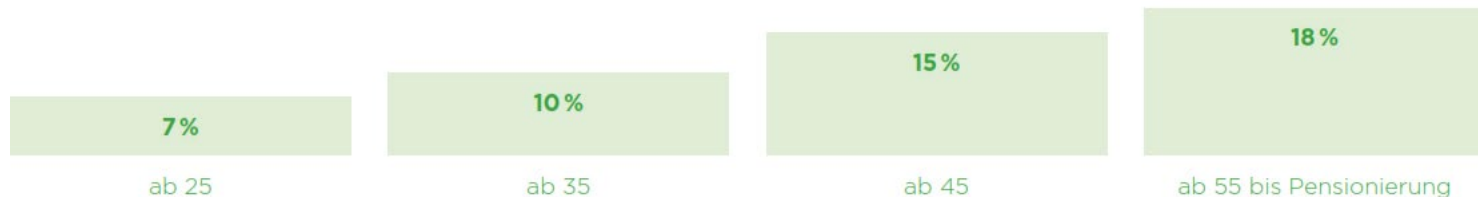
Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern lassen.

Finanziert wird die Rente nach dem **Kapitaldeckungsverfahren**.

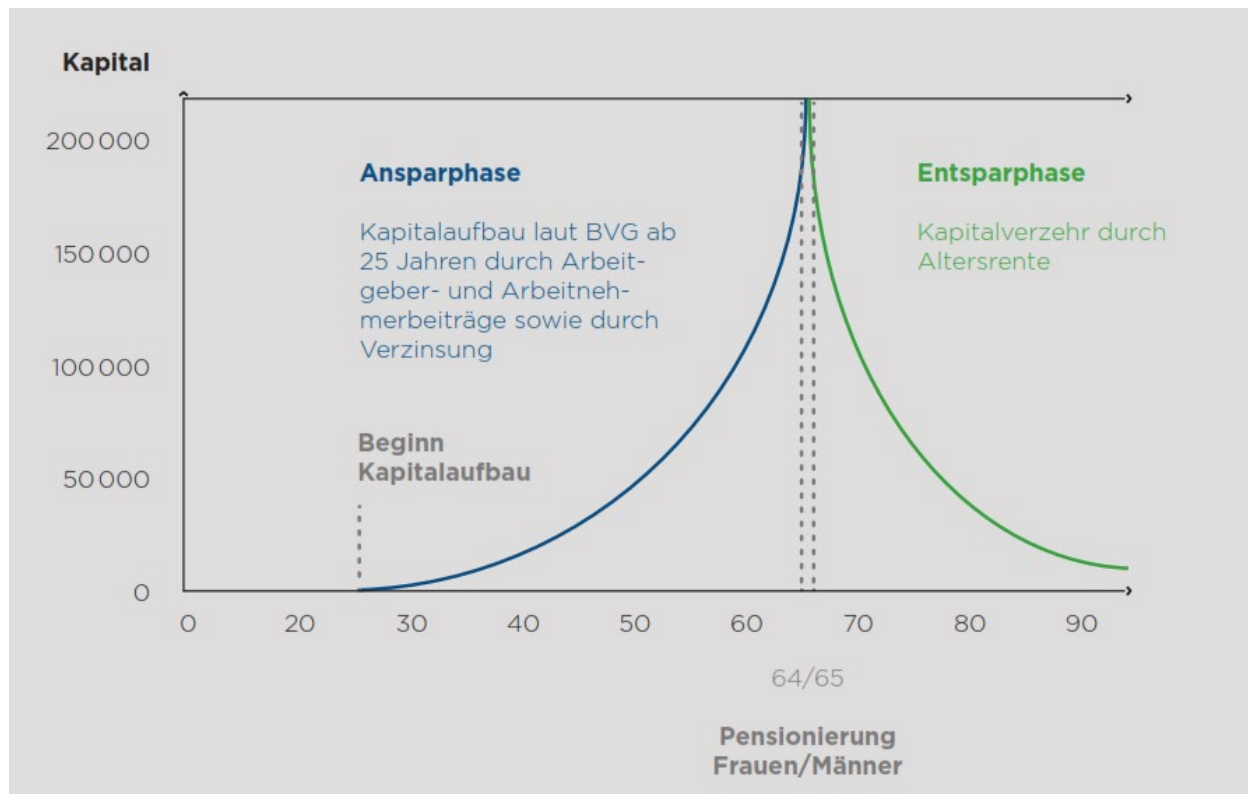
STEIGENDE SPARBEITRÄGE

Vorsorgeeinrichtungen führen für jeden Mitarbeitenden ein Konto, auf dem die Sparbeiträge und die Zinsen gutgeschrieben werden.

Die Höhe dieser Gutschriften hängt vom Alter ab und wird in Lohnprozenten berechnet:



KAPITELAUF- UND ABBAU

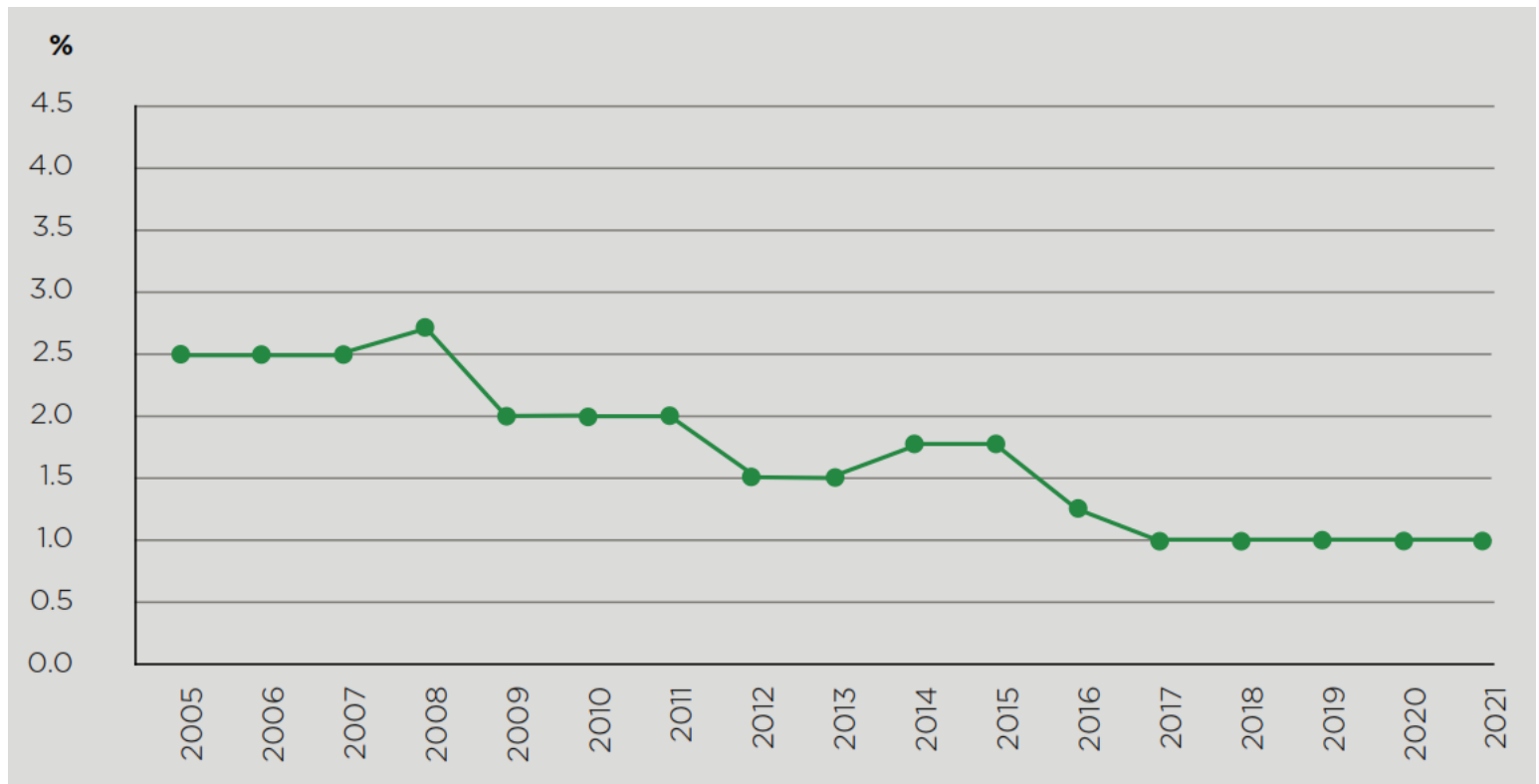


PENSIONSKASSEN

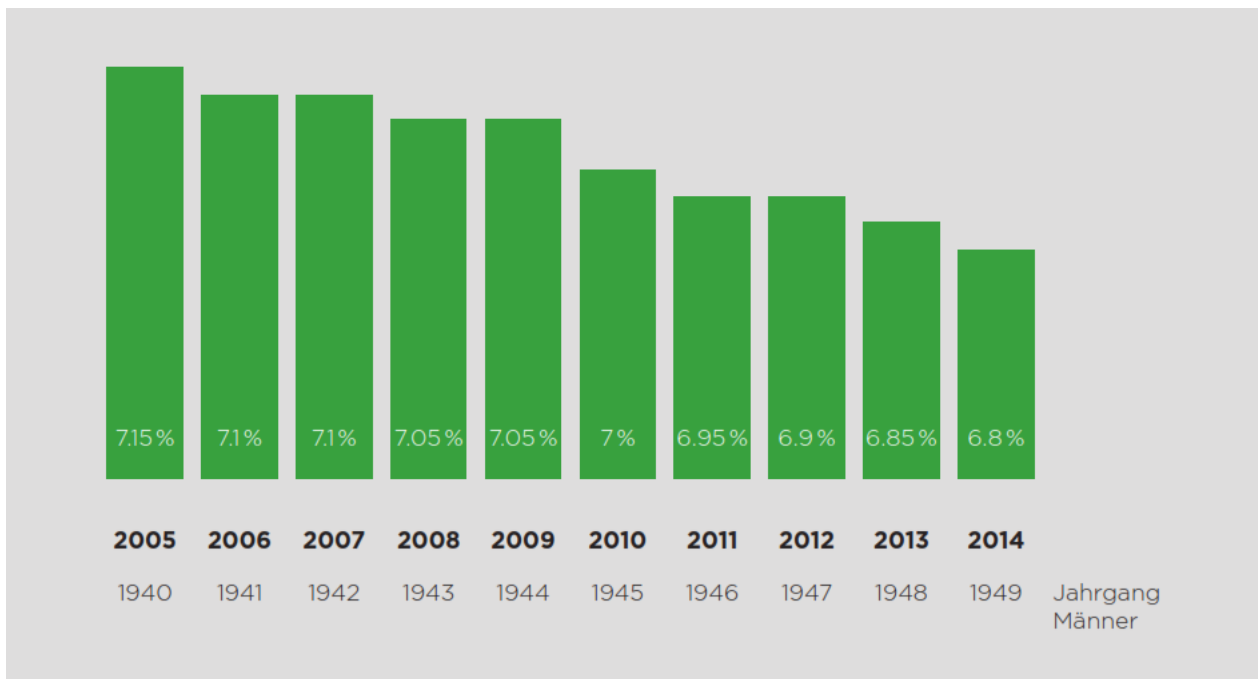
Da zwischen der Äufnung des Kapitals und dessen Verzehr etliche Jahre liegen, muss das Geld verwaltet und angelegt werden. Diese Aufgabe übernimmt die **Pensionskasse**. Sie verwalten Milliarden.

Der Bund erlässt Gesetze, um Missbräuche zu verhindern. Insbesondere regelt er den **Mindestzinssatz** sowie den **Umwandlungssatz**.

MINDESTZINSSATZ



UMWANDLUNGS- SATZ



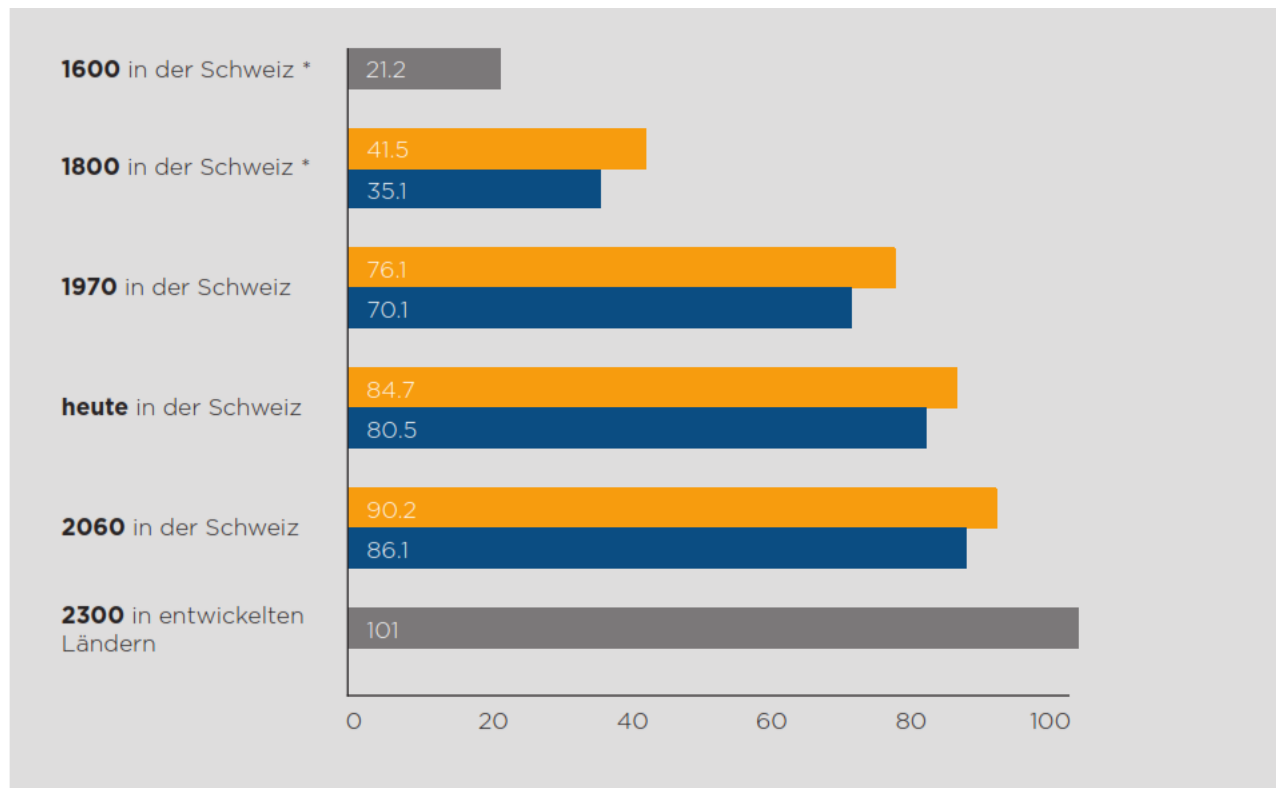
LÖSUNG

AUFGABE 2.2

Die Pensionskassen müssen diese Verzinsung erwirtschaften.

Da das Zinsumfeld in den letzten Jahren stark gesunken ist, wurde die Mindestverzinsung entsprechend angepasst.

SCHWACHPUNKT



Lebenserwartung seit 1600 vervierfacht

Die durchschnittliche Lebenserwartung bei der Geburt eines Menschen ist im Laufe der Geschichte stetig gestiegen; Alter in Jahren.

Männer und Frauen
Frauen
Männer

* in der Stadt Genf

Quelle
Beobachter
1/2014, S.26

LÖSUNG

AUFGABE 2.3

Die mit Hilfe des Umwandlungssatzes errechnete Rente muss ein Leben lang ausbezahlt werden.

Wenn nun die Lebenserwartung steigt, muss das individuell angesparte Kapital länger reichen, d.h. eigentlich müsste der Umwandlungssatz gesenkt werden (nach Auskunft von Experten bereits auf unter 6 %).

LÖSUNG

AUFGABE 2.4

LOHNABRECHUNG Juli 20XX

XY (Schweiz) AG
8000 Zürich

Herrn
Franz Muster
Bahnhofstrasse 12
8044 Zürich

Personal-Nr. 20107359
Soz. Vers.Nr. 756.9672.7121.98

Bezeichnung	Ansatz/Basis	Anzahl	Betrag	Gesamt
Monatsgehalt BRUTTO			6 070.00	6 070.00
AHV-Beitrag	6 070.00	5.300%	321.70	
ALV-Beitrag	6 070.00	1.100%	66.75	
Nichtbetriebsunfall	6 070.00	1.563%	94.85	
Krankentaggeld	6 070.00	1.110%	67.40	
BVG-Vollbeitrag			370.65	
Sozialabzüge				921.35
NETTO				5148.65

LÖSUNG

AUFGABE 2.4

AHV: Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Finanzierung der 1.Säule)

ALV: Arbeitslosenversicherung, ebenfalls Umlageverfahren

Nichtbetriebsunfall: versichert den Lohnempfänger in seiner Freizeit

Krankentaggeld: eine freiwillige aber verbreitete Versicherung, um die Lohnfortzahlungspflicht im Krankheitsfall zu ergänzen.

BVG-Vollbeitrag: der Arbeitnehmerbeitrag an seine Pensionskasse (Kapiteldeckungsverfahren)

Alle diese Beiträge werden, mit Ausnahme des Krankentaggeldes, vom Arbeitgeber mindestens verdoppelt.

DIE DRITTE SÄULE

(PRIVATE VORSORGE)

Während die ersten beiden Säulen obligatorisch sind, ist die dritte Säule freiwillig.

Der Staat möchte die Bürger dazu ermutigen, fürs Alter zu sparen. Darum gewährt er Steuerersparnisse, allerdings unter zwei Bedingungen:

- » Der jährliche Sparbetrag ist begrenzt.
- » Die Gelder sind grundsätzlich bis zur Pensionierung blockiert.

BEDINGUNGEN

Der steuerliche Höchstabzug Säule 3 a beträgt 2020 für Steuerpflichtige mit 2. Säule (Pensionskasse) CHF 6 883.– und für Steuerpflichtige ohne 2. Säule 20 % des Nettoerwerbseinkommens, maximal CHF 34 416.–.

Der ordentliche Bezug dieser Vorsorgegelder darf frühestens ab fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters erfolgen.

LÖSUNG

AUFGABE 2.5

Folgende Ausnahmen rechtfertigen den Vorbezug der gebundenen Vorsorge:

- » Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum
- » Rückzahlung von bestehenden Hypotheken
- » Renovation von selbstbewohntem Wohneigentum
- » Einkauf in die eigene Pensionskasse (berufliche Vorsorge)
- » Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Wechsel der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit
- » Verlassen der Schweiz (Auswanderung)
- » Bezug einer Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung und das Invaliditätsrisiko ist nicht mit einer Zusatzversicherung abgesichert

LÖSUNG

AUFGABE 2.6

Anbieter	Bank CIC	Appenzeller KB	WIR Bank	Raiffeisen	Migros Bank	UBS
Zinssatz	0.3%	0.25%	0.2%	0.15%	0.1%	0.05%
Endbetrag	157182.-	155956.-	154741.-	153539.-	152348.-	151168.-

VORSORGEFONDS

Wer mit dem Ertrag auf einem regulären 3 a-Konto unzufrieden ist, kann – als Alternative zu Spareinlagen – auch ganz oder teilweise in **Vorsorgefonds** anlegen.

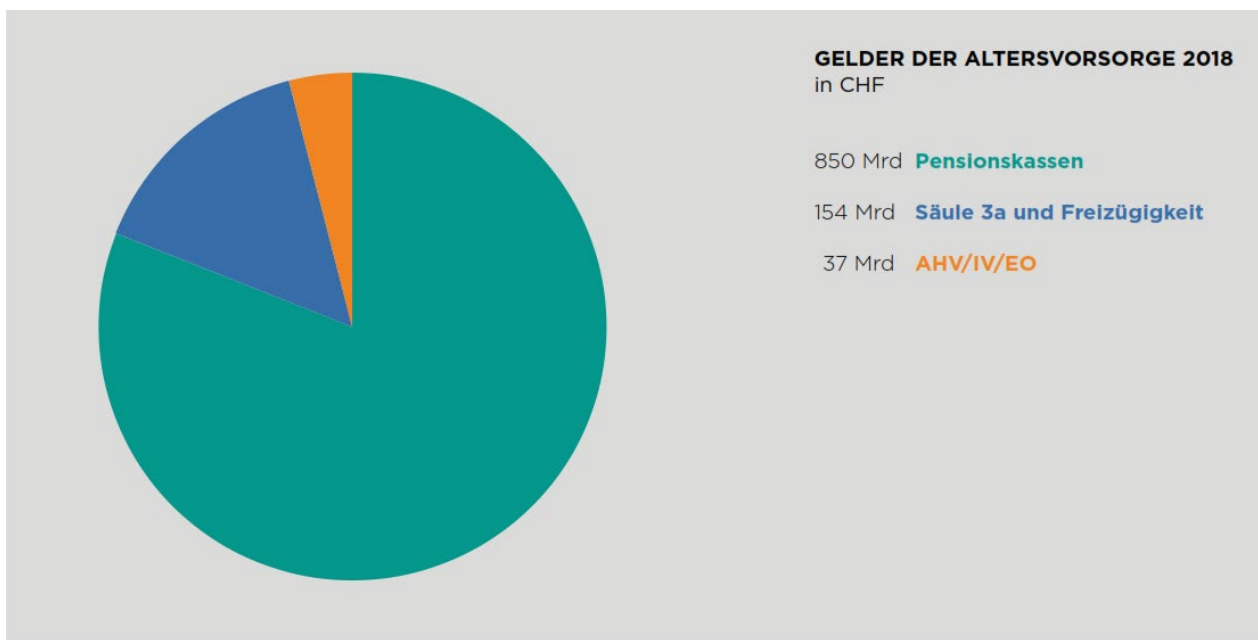
Die Fonds zur Vorsorge enthalten unterschiedlich grosse Anteile an Aktien und haben eine höhere Verzinsung, bei einem höheren Risiko.

VERSICHERUNGEN ALS ANBIETER

Neben Banken bieten auch Versicherungen Säule 3 a-Produkte an. Für sie gelten die gleichen gesetzlichen Vorgaben wie für die Banken. Ihre Angebote unterscheiden sich aber in einem wesentlichen Punkt: Bei der Versicherungslösung ist immer auch ein Versicherungsschutz dabei.

Selbstverständlich ist dieser Schutz nicht kostenlos. Risikoprämien und weitere Kosten (z.B. die Abschlussprovision des Versicherungsvertreters) gehen ab.

ES GEHT UM VIEL GELD



Quellen: BSV, VVS, Compenswiss, zit. gem. FuW Nr. 48 vom 20.06.2018, S.10)

GELERNTES

DANK DIESEM LERNBEREICH KÖNNEN WIR:

- » das Drei-Säulen-System der Schweizer Altersvorsorge erklären
- » zwischen Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren unterscheiden
- » die Bedeutung von Mindestzins- und Umwandlungssatz in der zweiten Säule erkennen
- » die Attraktivität des freiwilligen Vorsorgesparens beurteilen
- » die Schwachpunkte der einzelnen Säulen bewerten